

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Badischen Schulordnungen**

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

**Brunner, Karl**

**Berlin, 1902**

36. Gymnasiums-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

e templo in Gymnasium ordinate ac decenter deducant. § 15  
Nr. 7. 8. 9.

Lex 7. Deinque Professores et Praeceptores primam Instan-  
tiam in re Scholastica apud rectorem habent; nec ab aliis a juris-  
5 dictione Rectoris ad aliud forum, nisi tum, si forte a Rectore satis-  
factum non sit, extrahi se patiuntur.

Tit. II.

De officiis studiosorum atque exemtorum. O. S. § 17, 1.

Tit. III.

10 De officiis discipulorum classicorum. O. S. § 17, 2.

### 36

## Gymnasiums-Ordnung.

1725.



Wir Carl,

15 von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden etc.

Alldieweilen uns bey Erbauung unserer fürstlichen Residenz  
Karlsruhe auch sorgfältig angelegen gewesen, daß unserer fürst-  
liche Adelige und anderer sowohl Hof- als Canzley-Bedienten  
und übriger unserer lieben Bürger, Inwohner und gesamter unserer  
20 Fürstenthum und Landen von dem Allerhöchsten bescherte und  
denen Studiis gewidmete liebe Jugend und Kinder vermittelt  
sorgfältiger Education und Unterweisung zu wahrer Pietaet, auch  
nutzlicher Wissenschaften und Künsten durch wohlerfahrene und  
tüchtige Praeceptores und Professores in dem Gymnasio und  
25 übrigen Paedagogiis angeführt werden möchten, um dermaleinst  
dem gemeinen Wesen in Geist- und Weltl. Aemtern ersprieflich  
und nützliche Werkzeuge abzugeben: So haben wir nicht nur mit  
vieler Sorgfalt und Kösten die zu einem Gymnasio erforderlichen  
Gebäude errichtet, und vor Lehrende und Lernende mit bequemen  
30 Logementen, Auditoriis und Stuben zu richten lassen, sondern haben  
auch unsere in Durlach gewesene Vorsteher, Professores und  
Praeceptores des dasigen Gymnasii grösten theils in gedacht unsere

Residenz gezogen, um unsern getreuen Bedienten und Einwohnern unsere fürstliche Huld und Landesväterliche Neigung des mehreren zu erkennen geben.

Wenn aber bey diesem geänderten und gleichsam neuen Werk und dessen Verfassung, wie auch nach eingezogenem Berichte von gedachten Gymnasii Zustand, dessen Aufnahm und Flor Wir aus Landesväterlicher Gnade zu unserer gesammten Fürstenthum und Landen Wohlfahrt gern befördert sehen möchten, vor nöthig erachtet haben, von unserm nachgesetztem Consistorio neue Leges und Verordnungen, wie sowohl die Discipuli und Studiosi als auch die bey diesem fürstlichen Gymnasio docirende Rectores, Professores und Praeceptores sich zu verhalten haben, errichten und verfertigen zu lassen, so haben Wir solche zu Allerseitigen Verhalt hier nachstehendermassen allen Interessenten soleniter zu publiciren gnädigst befohlen.

### Cap. I.

#### De officio Discentium.

##### § 1.

Und zwar erstlich die Discipulos und Schüler unseres fürstlichen Gymnasii anbelanget, sollen solche bey dem Eintritt in dasselbe sich allererst bey dem Rectore anmelden, welcher denn selbige zu tentiren, nach ihren Profectibus zu lociren, und in ein zu diesem Ende zu haltendes Buch oder Matricul, dem Nahmen, Alter und Herkunft nach mit Bemerkung des Tages und Jahres einzuschreiben hat.

##### § 2.

Bey dieser Reception hat der Rector denen Discipulis nachgesetzte Leges ernstlich einzuschärfen, und dafs sie denenselben nachgeleben wollen, sich stipulata manu versprechen zu lassen.

#### Die Leges vor die Classes.

##### § 3.

Ein jeder Knab und Discipulus soll sich der wahren Gottseeligkeit und eines rechtschaffenen Tugend-Wandels befeissigen, dahero Gott und sein Wort herzlich lieben und hochhalten, alle Zeit ehrerbietig davon reden, die sonntägliche auch wochentliche Gottesdienste eifrig besuchen, sich das liebe Gebett getreulich lassen befohlen seyn und bey allem seinem Thun, Reden und Verrichtungen Gott vor Augen und im Herzen haben und sich

hüten, daß er in keine Sünde willige, oder etwas wieder seine, des grossen Gottes und höchsten Wohlthäters, geoffenbarte Befehle und Gebotte vornehme oder ausübe.

## § 4.

5 Seinen Eltern solle er mit aller Ehrerbietung in Worten, Gebärden und in der That begegnen, sie mit Ungehorsam nicht betrüben noch auf einige Weise beleidigen.

## § 5.

10 Weil die hohe Obrigkeit von Gott selbst geordnet und gegeben ist, so solle er ihren Befehlen und Verordnungen getreulich nachleben.

## § 6.

15 Lehrer und Prediger, weil sie an seiner Seele arbeiten und gern sein ewiges Wohl befördern wollen, solle er mit willigem Gehorsam ehren.

## § 7.

20 Da die Praeceptores zu nöthig- und nützlichen Wissenschaften beförderlich seyn und zu Erlangung künftigen Glücks und Fortunden den besten Grund legen, ist der Discipulus ihnen Ehre, Gehorsam und Dank zu beweisen lebenslang verbunden.

## § 8.

25 Zu Hause soll ein jeder Discipulus sich auf die aufgebene Lectiones wohl praepariren, in der Schul auf alles, was der Praeceptor proponiret und erinnert, genau merken und also in guten Künsten täglich zuzunehmen suchen, damit er Gott, dem gemeinen Wesen und sich selbst dereinst zu dienen in Stand kommen möge.

## § 9.

30 Gegen seine Mitschüler solle er liebevoll und friedfertig sich bezeugen, böse Gesellschaften meiden, und keine schandbare Worte von sich hören lassen, auch seine Commilitones mit keinen Iniurien belegen, noch weniger schlagen.

## § 10.

35 Gleichwie ein Schüler sich aller wohlstandigen Sitten und Tugenden: also hat er auch der Wahrheit sich vor allen Dingen zu befleißigen und der bey Gott und Tugend liebenden Menschen verhafsten Lügen, desgleichen

## § 11.

Alles Fluchens und Schwörens, Lästerns und Schmähens sich gänzlich zu enthalten.

## § 12.

Discipuli sollen zu rechter Zeit sich mit den nöthigen Büchern und Schreib-Zeuge in der Schul einfinden.

## § 13.

Auch es dem Praeceptor vor her anzeigen, wenn er Discipulus wichtiger Hinderung halber in die Classe nicht kommen möchte.

## § 14.

In der Classe soll ein Discipulus sich still halten und nicht schwätzen noch herum laufen, sondern auf den Vortrag und die Befehle seines Praeceptoris fleißig merken und nicht widersprechen.

## § 15.

Die Kirchen fleißig besuchen, in derselben Gott im Gebett anrufen und mit dem Gesang loben, nicht schwätzen, noch tumultuiren, sondern auf Gottes Wort wohl achtung geben.

## § 16.

Unflätiger Zoten, Gebärden und Worten sich gänzlich enthalten und, wenn er von andern dergleichen hört, es dem Praeceptor gleich balden anzeigen.

## § 17.

Seine Praeceptores soll er durch Geschwätz bey denen Eltern nicht verunglimpfen noch verhafst machen.

## § 18.

Ohne Getös und allen Lermen und unanständiges Laufen aus der Schule gehen.

## § 19.

Alle Quartal den Praeceptorem wegen des Schul-Geldes richtig befriedigen.

## De Publicis sive exemptis eorumque officiis et moribus, Statuta et Leges.

## § 1.

Die Studiosi oder Publici, denen die Ehre des Degentragens, doch aufser der Kirche und denen Collegiis zwar permittirt wird, sollen doch solche Freyheit auf keine Weise durch Schlagen und Raufen oder ander unanständige Laster und Händel misbrauchen,

defswegen sie denn wohlmeinend erinnert werden, sich dergestalt aufzuführen, daß sie keinen Anlaß geben möchten, diese Gnade ihnen wieder zu entziehen.

## § 2.

5 Welche von denen Discipulis Mäntel tragen wollen, denen wird es zu ihrer Willkühr überlassen, weilen Wir nicht gemeint seyn, die Eltern, welche sonst viele Kösten auf ihre denen Studiis gewidmete Kinder zu verwenden haben, ohnnötiger weise zu beschwehren und ihnen das Anschaffen der Mäntel aufzudringen, da-  
 10 bey aber wird doch der Wohlanstand erfordern, daß ein jeder Discens nach seinem Zustand und Vermögen in geziemender Kleidung in denen Classibus erscheine.

## § 3.

Die Publici oder Exempti von unserm Gymnasio sollen in  
 15 fleißiger Besuchung des Gottesdienstes denen übrigen Discipulis mit gutem Exempel vorgehen, in ihren in der Kirch ihnen angewiesenen Platz und Stuhle sich begeben, mit aller Attention auf das gepredigte Wort merken und nicht mit Geschwätz oder andern Tumult die Zeit unnützlich zu bringen, wiedrigenfalls hat der  
 20 Rector Fug und Macht dieselben mit 10 bis 12 Kr. Straf zum Besten des Fisci des Gymnasii oder nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Carcere zu belegen.

## § 4.

Wenn die Inspectores oder Visitatores des Gymnasii in dem  
 25 Examine oder außerordentlich in denen Classibus erscheinen, haben sie denenselben mit aller Ehre und Gehorsam zu begegnen. Wie sie denn auch vorberührter maßen dem Rectori, Professoribus und Praeceptoribus alle geziemende Veneration und Gehorsam zu erweisen schuldig sind, keineswegs aber einen oder den andern mit  
 30 Gebärden, Worten, oder Werken zu affrontiren und zu beschimpfen sich unterstehen sollen.

## § 5.

Es ist auch sehr sündlich und übel anständig, wenn sie Flüche, Betheuerungen und sündliche Anwünschungen von sich hören lassen,  
 35 dahero sich dessen zu enthalten oder auf betretenden Fall das erstemal mit 12 Kr., das 2<sup>te</sup> mal aber mit gedoppelter Strafe nach dem Tenor unseres Fluch-Mandats von dem Rectore zu belegen, welches Straf-Geld dem Fisco verfallen und von dem Rectore gebürlich cassirt und verrechnet werden solle.

## § 6.

Alle böse Gesellschaft sollen sie fliehen, unzüchtiger und schändlicher Worte und Reden sich enthalten, unkeusche Lieder und dergleichen auch niemalen von sich hören lassen.

## § 7.

Wie wir ihnen denn auch das Zechen in denen öffentlichen Wirthshäusern, das Kartenspielen, ingleichen die Sauf- und Schmaufs-Compagnien zu meyden als etwas denen Studiis hinderl. und zu vielen andern Sünden verleitendes Laster ernstlich verboten haben wollen. Und injungiren unserem jeweiligen Rectori anbey ernstlich, das er getreue Aufsicht disfalls halten und durch andere bestellen, auch keinen dergleichen groben Excess ohne Straf in den Fiscum oder, wie es die Umstände erfordern, passiren lassen sollen.

## § 8.

Des Nachts sollen sich die Studiosi, Exemti und alle des Gymnasii Discipuli in ihren Wohnungen und Studier-Stuben stille halten, alles Umlaufen in der Stadt, Geschrey auf den Gassen, Gezäncke, oder wohl gar Handgemäng und Schlagen vermeyden, oder nach befindenden Umständen im Unterbleibungsfall willkürlich harter Strafe gewärtig seyn.

## § 9.

Allen Müßiggang und Faulheit sollen sie als etwas ihrer künftigen Fortun nachtheiliges fliehen und meyden, hingegen die Lectiones publicas und privatas auf das fleißigste besuchen und ohne die erheblichste Ursache niemalen verabsäumen, auch ihre zur Elaboration übergebene Pensa auf bestimmte Zeit fertig halten, wie es fleißigen Auditoribus und Studiosis wohl anstehet und gebühret.

## § 10.

Untereinander sollen die Studiosi sich verträglich halten, und keine Streit oder Injurien und Händel unter sich anfangen, sondern, wenn einer oder anderer beleydiget zu sein vermeinet, solle er sich selbstn mit Worten oder Werken zu rächen nicht unterstehen, sondern es seinem Rectori anzeigen und von ihme Bescheid erwarten.

## § 11.

Derjenigen Strafe, welche von denen Inspectoribus Gymnasii oder dem Rectore einem nach verschulden wird dictirt werden, soll ein jeder sich gutwillig unterziehen und auf keine Weise zu

widerstehen sich gelüsten lassen, wiedrigenfalls mit noch größerer Strafe wieder ihn wird verfahren werden.

### § 12.

Weilen die Übung in einer Sprache einen großen Vortheil  
5 bringet, so sollen die Studiosi vornemlich sich der lateinischen Sprache in und außer den Collegiis befeißigen und in dieser Sprache im Reden sich stets üben, damit sie ihnen immer bekannter werde.

Welche nun diesen heilsamen Legibus nach zu leben sich  
10 befeißigen, dieselben werden mit der Zeit die Belohnung, diejenigen hingegen, welche sich widersetzlich und ungehorsam bezeugen, werden auch unausbleibliche Strafe zu erwarten haben.

### Von des Calefactoris Incumbenz.

Was den bey dem Gymnasio bestellten Calefactorem an-  
15 belanget, so lassen wir es bey der ihm bereits geschöpften und Ordinirten Besoldung und Accidentien bewenden, Erinnern aber denselben, daß er sich äußerst dahin bestreben solle, daß Feuer- gefahr entweder durch allzustarkes Einheizen oder durch unfleißiges Säubern der Camine abgewendet und verhütet werde, benebens  
20 soll er alle Gänge, Auditoria, Stuben und Classes wochentlich wenigstens 2 mal, und zwar an denen Nachmittägen, wenn Ferieae sind, säubern und kehren, das zum Einheizen benötigte Holz gehöriger Orten in Zeiten sollicitiren, damit niemalen Mangel er-  
25 Aufsicht haben, sparsam und getreu damit umgehen.

## Cap. II.

### De officio Docentium in genere.

Was die guten Exempel vor starken Eindruck in die Gemüther haben, ist männiglich zur Genüge bekandt, dahero denn auch wir  
30 überhaupt unsere Ephoros, Rectorem, Professores und Praeceptores erinnern, sich in allen Stücken also aufzuführen, damit die Discentes alle Ehrerbietung und Hochachtung vor selbige haben können, deswegen sollen sie in Worten, Gebärden, Conduite und Kleidung eine geziemende Gravitaet von sich sehen lassen; In ehrbarem  
35 Habit in dem Auditorio oder der Classe und nicht in Schlafrock, Camisohl, vielweniger andern ohnanständigen Aufzug erscheinen.



Damit auch die Jugend die Kirchen desto fleißiger frequentiren möge, so sollen vor Anfang des Gottesdienstes, nach gegebenem zweyten Zeichen, sich alle Discipuli in ihrer Clafs, wohin sie gehören, einfinden, als denn der Catalogus davon abgelesen, die Ausbleibende mit der verdienten Correction angesehen, und sie also von denen Praeceptoribus in die Kirche geführt, daselbst auf ihre Aufführung und Verhalten genaue Obsicht gehalten, sie dergestalt wieder in eine jede Clafs zurück geführt und daselbst, so viel es die Zeit zuläßt, brevibus aus der Predigt examinirt werden sollen.

Soviel auch die Studiosos und Exemptos betreffend, sie von dem Rectore zu fleißiger Besuchung des Gottesdienstes öfters angewiesen werden, zu welchem Ende und zu desto besserer Bewirkung dieser unserer ernstlichen Verordnung wir vor alle zu dem Gymnasio gehörig, sowohl Docentes als Discentes, einen bequemen Stand anweisen wollen.

#### De officio Docentium et in specie Rectoris.

Was die Docentes anbelangt, so wollen wir unsern bey dem Gymnasio bestellten jeweiligen Rectorem dergestalt autorisiret haben, dafs die übrige bey dem Gymnasio stehende Docentes demselben allen gebührenden Respect und billigen Gehorsam erweisen sollen, auch ohne seine Einwilligung weder quoad Methodum docendi eine Aenderung vornehmen, noch sonst in denen ihnen anvertrauten Classibus eine andere Ordnung oder Neurung einführen mögen. Auch wird durch ihn in praesentia eines oder 2 Kirchen-Räthe ein in dem Gymnasio aufzunehmender Praeceptor examinirt und durch einen Bericht, wie seine Studia beschaffen, dem Kirchen-Rath bekannt gemacht. Die Praesentation eines Professoris oder Praeceptoris geschiehet nach bisheriger Observanz, wie solche Cap. XVI. in vorigen legibus enthalten ist. Wenn die Studiosi oder Discipuli gröblich impingiren oder in moribus sich nicht geziemend auführen würden, solle unser jeweiliger Rector die erste Cognition darüber haben und, da das delictum nicht enorm wäre, mithin an ein höheres forum nicht gehörte, hätte er Rector auch, befindenden Umständen nach, die Bestrafung zu erkennen.

#### Von der Reception in das Gymnasium.

Wir wollen auch dafs fürterhin kein Discipulus in unser Gymnasium recipiret werde, bevor er von dem Rectore examinirt

worden, der ihn denn auch dabey zu fleissiger Beobachtung der Legum des Gymnasii, zum Gehorsam und guten Sitten anzuweisen, und nach seinen Profectibus in eine Classe zu lociren hat. Aus welcher Clafs oder Collegio er der Discipulus oder Studiosus, nicht privatim, ohne des Rectoris Vorwissen oder Einwilligung, von einem andern docenten excludirt werden kann, sondern, so es sich begeben, dafs einer oder der andere was strafwürdiges begangen, solle die Sache umständlich vor den Rectorem gebracht, von demselben examinirt und entweder befindenden Umständen nach der peccirende mit der verdienten Strafe ohne unanständige Scheltworte coërcirt, oder, so die Sache gar erheblich wäre, davon ein schriftlicher Bericht zu unserm fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio ertheilet werden, um das weitere der Observanz gemäfs zu unserer gnädigsten Dijudicatur bringen zu können.

15

#### De Visitatione Gymnasii.

Solle ferner unserm Rectori obliegen, alle Classes des Gymnasii wochentlich wenigstens 2 mal zu visitiren, die sich wieder unsere Verordnung äuffernde Mängel suchen durch geziemende Andung zu verbessern oder, so fern seine Remedur nicht Plaz finden und bey Docentibus oder Discipulis die Parition nicht erfolgen würde, solle solches von dem Rectore ohnvorzüglich vermittelst erlassenden Berichts zu weiterer Andung an unser nachgesetztes Consistorium übergeben werden. Wobey wir gerne sehen werden, wenn von denen Kirchen-Räthen selbstn das Gymnasium zum öftern besucht, und dadurch sowol docentes als discentes zu mehrerem Fleifs aufgemuntert werden mögen.

#### Von der Inspection und Conservation der Gebäude bey dem Gymnasio.

Alldiweilen uns auch an dem mit grossen Kösten errichtetem Gebäu unseres Gymnasii und dessen Conservation sonderbar gelegen, als wollen wir, dafs unser Rector nebst dem hierzu verordneten geistlichen Verwalter jezuweilen conjunctim, jezuweilen er Rector alleine ex improviso sämtliche Wohnungen desselben visitiren, so bald sie was mangelhaftes wahrnehmen, ihren Bericht an unser Rennt-Cammer-Collegium, wann die Reparatur von Erheblichkeit ist, erstatten, vor aller Verwahrlosung und Schadens Zufügung die darinn wohnende wohlmeinend verwarnen, damit Unglück und Schaden so viel möglich verhütet und abgewendet werde; welche Visitation

der Gebäude quartaliter wenigstens 2 mal vorzunehmen und Bericht davon zu erstatten ist. Im Fall einer von den Einwohner unsers Gymnasii auch selbst was schadhafte wahrnehmen würde, solle er sogleich den Schaden dem Rectori anzeigen und dieser mit dem Geistlichen Verwalter wegen der Verbesserung sich ohne Anstand verabreden.

#### De Tempore et horis Lectionibus destinandis.

Weilen der Fleiß eines Rectoris nicht nur die übrigen docenten aufmuntert, sondern auch den neuangehenden Studiosis höchst nöthig und nützlich ist, als solle der Rector wenigstens des Tages 3 Stunden, die übrigen Praeceptores aber täglich 4 Stunden publice dociren, auch mit privat Lectionibus denenjenigen, so sie darum requiriren werden, nicht entstehen, doch aber damit die Lectiones publicae weder zu unbequemen Stunden gehalten, noch die privatae denenselben vorgezogen werden, so hat man über denen in Legibus geordneten Stunden accurat zu halten, damit durch die privat-Information denenselben keineswegs Abbruch geschehen möchte, sondern auf alleweise der studirenden Jugend Wachstum und Aufnahm in Studiis möge befördert werden.

#### Von dem Rang eines neuen Professoris.

Damit wir auch bestmöglichst aller disharmonie unter denen Professoribus bey unserm Gymnasio vorbeugen mögen, so ist unser gnädigster Wille, dafs zwar der dismalige Prorector Malsch in Ansehung seiner vieljährigen nützlichen geleisteten Dienste bey unserm Gymnasio dem dermaligen Professori Theologiae in dem Rang vorgehen möge, im Fall aber einer erfolgenden Abänderung solle solches zu keiner Consequenz gezogen werden, sondern wir behalten uns bevor, so dann nach gnädigstem Gutbefinden das weitere zu disponiren.

#### Von denen Examinibus.

Was die bishero zu ungleicher Zeit bald vor, bald nach Ostern, bald vor, bald nach der Herbst-Zeit gehaltene, ja wohl gar bis in die advents verzögerte Examina betrifft, wollen Wir fürterhin dergestalt regulirt wissen, dafs das Examen vernale vor der Charwoche, das Examen autumnale vor dem Herbst, einfolglich (wenn dieser nicht darzwischen einfallen sollte) 14 Tag vor Michaelae oder, wenn der Herbst vor gedachtem Michaelae, einfallen würde, 8 Tag vor dem Herbst ohneingestellt solle angeordnet werden,

welches zu ändern oder zu hintertreiben in keines Macht stehen solle, auch kan die Abwesenheit eines oder mehreren von den Consitorial-Räthen solchen Fortgang des Examjnis nicht hindern.

#### De deliberatione ante Promotiones.

- 5 So bald das Examen zu Ende gebracht, sollen unsere Consistoriales, die Professores und Praeceptores des Gymnasii wegen der promovendorum und anderer zur Wohlfarth des Gymnasii ge-  
reichende Nothwendigkeiten halben vor sich berufen und mit  
denenselben deliberiren, keine, als welche die hierzu erforderliche  
10 Capacitaet haben, in höhere Classen oder ad lectiones publicas promoviren, hierinnen alle Nebenabsichten und partialitaet völlig beyseit, mithin allen die Ehre des Gymnasii und der Studirenden Jugend wahren Nutzen sich zum Zwecke sezen.

#### Von dem Universitaets-Ziehen.

- 15 Wenn einige von den Studiosis zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien auf eine auswärtige Universitaet sich zu begeben willens sind, sollen solche von unserm Rectore genau examinirt werden, ob dieselbe die benöthigte requisita latinae, graecae et hebraicae Linguae  
auch besitzen, ingleichen in denen principiis Philosophischer Wissen-  
20 schaften ein hinlängliches fundament geleget haben, auch im Stande sich befinden, durch eine gute Conduite sich selbst wohl vorzustehen und sich zu Gouverniren wissen, und hievon solle sodann der Rector den ausführlichen Bericht an das Kirchen-Raths-Collegium erstatten; Casu quo wir dann selbige nicht davon abgehalten wissen  
25 wollen, wofern aber an einem oder den meisten Stücken Mangel erscheinen sollte, wäre der aus dem allzufrühzeitigen Universitaets-Ziehen entspringende Schaden und Nachtheil denen Eltern oder Anverwandten, welche die Ihrigen propriis sumtibus studiren lassen, bescheidentlich zu demonstriren, auch denen Landes-Kinder zu  
30 bedeuten, dafs, wann sie unsern zu ihrer selbst eigenen Wohlfahrt gereichenden Verordnungen nicht mit schuldigem Gehorsam nachleben würden, wir auch bey künftig von Ihnen suchender Promotion vermög der disfalls erlassenen Generalrescriptorum keine Reflexion auf selbige machen werden.

### Von denen Stipendiaten.

Denenjenigen aber so von uns und in unsern Landen Stipendia geniesen, solle vornehmlich der Fleiß und Application recommendirt und, damit sie nach Intention der fundatorum selbige wohl anlegen, eingeschräfft werden, auch soll ihnen ohne ertheilte Special-Erlaubnus, und zwar bey erfolgendem Verlust des Stipendii, gänzlich verboten seyn, auf Universitaeten zu ziehen, bevor aber dieselbige das Gymnasium nach gut finden der Ephorum derselben zu verlassen die Permission erhalten, sollen sie publice valediciren, es mag solches nun durch eine Oration oder Disputation geschehen. Jedoch excipiren wir hievon, welche Armuth halben nicht im Stande sind, die nöthige hierzu erforderlichen Sumtas herzu geben. Die Materiae aber seynd also zu wehlen, dafs sie den Captum et utilitatem discipulorum nicht übersteigen.

### Von dem Didactro.

Wann wir auch nicht gemeinet seynd, einem jeden docenti nach eigener Willkühr zu gestatten, das Schulgeld zu erhöhen, sondern hierinnen ein gewisses gesetzt und ob dieser Verordnung Stricte gehalten wissen wollen, als solle ein Discipulus, in Ansehung wir denen Praeceptoribus hinlänglich Salaria geordnet haben, quartaliter in denen untersten Classen mehr nicht als 15 kr., in prima aber, als in welcher gemeiniglich die Anzahl der Discipulorum sehr gering ist, wollen Wir 30 kr. vor jedes quartal dem docenti zugetheilt wissen.

Was aber das Honorarium vor die privat-Stunden derer Praeceptorum anbetrifft, überlässt man billig solche der Direction derer Docentium, in Hofnung, dafs sie hierinnen Niemanden über die Billigkeit beschwehren werden. Was die Gebühr dererjenigen belangt, welche Collegia privata von ihren Professoribus verlangen, haben solche davor, wenn der Numerus sich auf 5 oder mehr Auditores belauft quartaliter 2 fl. zu bezahlen, wann es aber weniger als 5 seyn sollten, so wird des lectoris und der Professorum moderation zwar die Ansetzung des quanti überlassen, dieselbe aber erinnert, keine execefsive Kösten denen Eltern zu causiren, damit nicht viele von denen Studiis hiedurch abgehalten werden möchten.

### De Coërcenda Praeceptorum Negligentia.

Nachdem uns auch mißfällig vorgekommen, dafs zu merklichem Versäumnis und Schaden der lieben Jugend mancher Praeceptor aus eigenem Gefallen und ohne erhebliche Ursach von seiner Classe entweder gar wegbleibe, oder dennoch später, als es die Ordnung erheischet, sich in der Classe einfinde, als solle unser Rector hierauf ein wachtsames Auge haben, wie Wir dann die sämtlichen docentes dahin angewiesen haben wollen, jedesmal schriftlich dem Rectori die Ursachen, wann sie Praeceptores die Classen nicht besuchen könnten, anzuzeigen, da dann sich ergebenden Umständen nach unser Rector veniam ertheilen oder denegirn wird, solche ertheilte Schedas solle der Rector aufheben und nach denen Examinibus denen Visitatoribus vorlegen, damit selbige eines jeden Praeceptoris Fleifs oder Unfleifs wahrnehmen und ihre admonitiones darnach einrichten können, dabey aber ergeheth unsere Meinung nicht dahin, dafs, wann aus Noth dringenden Ursachen ein Praeceptor oder Professor bey unserm Gymnasio eine Reise über Land zu thun hätte, welche er nicht bis auf die Zeit der ordentlichen ferien verschieben könnte, wir ihme dergleichen nicht in Gnaden zu concediren gedächten, sondern wir wollen die Ordnung observirt wissen, dafs man die Permission vermittelt eines unterthänigen Memorialis, zu welchem der Rector seinen Bericht fügen muß, ob die Reise nothwendig seye oder nicht, auch wie inzwischen des Abwesenden Classe bestellt werden könne, bey unserm nach gesetzten Consistorio suchen solle. Wofern hierwieder einer oder der andere, welches wir jedoch nicht hoffen wollen, sich verstehen würde, derselbe solle zu unsers Gymnasii Fisco, welcher von dem Rectorē zu Administriren und zu verrechnen ist, zu Anschaffung einer Schul-Bibliothek bey unserm Gymnasio vor jede versäumte Stunde 30 kr. zu zahlen schuldig seyn, worüber der Rector ordentliche Rechnung zu stellen gehalten seyn solle, welche er den Ephoris Gymnasii bey Haltung der Examinum vorzulegen hat.

### De Bibliotheca publica.

Damit auch succesfive wie an andern Orten eine compendieuse doch mit den nöthigsten Autoribus und Lexicis versehene Bibliothec bey unserm fürstlichen Gymnasio angelegt werden möge, so solle jeder Discipulus bey seiner Reception in das Gymnasium 15 kr. erlegen, und wann er ad Lectiones publicas promovirt wird, eben-

falls wieder 15 kr. zu diesem löblichen Instituto zu geben schuldig und verbunden seyn.

Wenn aber ein Docens oder Professor von uns gnädigst introducirt werden würde, welche Introduction nach bisheriger Observanz geschehen solle, beschenkt er die Bibliothec mit einem Buch zum Andenken, dessen Werth doch nicht unter 1 fl. seyn solle.

Sollten wir künftig hin nicht mehr mit einem so großen Numero von Stipendiaten überhäuft seyn, so wollen Wir nach sich ergebenden Umständen der Zeiten uns nicht entgegen seyn lassen, wann etwafs von denen Stipendien vaciren sollte, auch zu Vermehrung gedachter Bibliothec aus diesem pio corpore mit beytragen zu lassen. Jedoch solle alles von dem Rectore Gymn. ordentlich verrechnet und, weilen gedachte Bibliothec in dessen Verwahrung und Aufsicht seyn solle, ein ordentlicher Catalogus darüber geführt, und eine Copia ad acto unsers fürstlichen Consistorii beygelegt, auch von Jahr zu Jahr die jeweilige Vermehrung der in die Bibliothec kommenden Bücher darein getragen werden.

#### De Conformitate Methodi et Librorum.

Wann auch an einer guten Methode und deren conformitaet nicht nur bey dem in unserer fürstlichen Residenz errichteten Gymnasio, sondern auch in denen übrigen samtlichen Paedagogiis in unsern Oberamts-Orten nicht wenig gelegen, als wird unser Consistorium erinnert denen Specialen in unserm Namen ernstlich zu bedeuten, daß sie über der ihnen zu communicirenden Methode und denen mit gutem Vorbedacht selegirten Autoribus und Schulbüchern genau halten, und die ihrer Inspection anvertraute Praeceptores bey denen erwehnten Paedagogiis dahin anweisen sollen, daß sie quoad methodum, so weit derselbe sich auf die Paedagogia extendiren mag, in accurater harmonie mit unserm fürstlichen Gymnasio stehen.

Und damit unser Rector sehen möge, ob solches accurat beobachtet werde, so sollen alle halbe Jahr gleich nach denen Examibus von jedem Specialat die Schematismi Lectionum, Consignationes Discipulorum nebst denen Speciminibus ihrer Profectuum eingeschickt und aus dem Consistorio dem Rectori ad perlustrandum et referendum zugestellt werden. Wir lassen über die Sache gerne geschehen, daß unser Rector mit denen Specialibus, auch Praeceptoribus Paedagogiorum defshalben Correspondenz pflegen und nach der Beschaffenheit der Schulen

genaue Nachfrage halten möge, und wo er etwas difformes wahrnehmen würde, sogleich bey ersterer Sefsion dem Kirchen-Raths-Collegio davon apertur thun möge, damit alle Unordnung von daraus gleichbalden vorgebogen, auch die bisherige Observanz und Subordination genau beobachtet werde. Damit aber die Praeceptores wissen mögen, was ein jeder von denen Classen, in welche unser Gymnasium zu der Zeit abgetheilt ist, von welchen Wir das Auditorium publicum oder Studiosos unterscheiden, docirt werde, und welche Bücher wir zu der Lernenden Gebrauch destinirt haben wollen, so haben sie solches aus nachstehender unserer gnädigsten Verordnung des mehreren zu versehen.

#### Von der Musica und Cantoratu.

Derjenige, welcher die Music zu dociren hat, solle täglich von 12 bis 1 Uhr die Jugend darinnen üben, besonders wird unser Rector erinnert, ihm die Hand zu bieten, damit die zur Music tauglichen Knaben aus denen untern Classen dazu angehalten und keine Stunde verabsäumen möchten, in denen wochentlichen Nachmittags ferien solle auch jedesmal eine Stunde mit denen, welche aus dem Obern Gymnasio Lust haben, die Music zu excoliren, dieselbe getrieben, besonders aber dasjenige probirt werden, was man an den Sonn- und Festtügen in der Kirche musiciren wird, ingleichen muß bey Anfang und Beschlufs der Schularbeiten in denen Classibus inferioribus ein oder ein paar Vers aus einem Gesang Choraliter gesungen werden; welche sich säumig hierinnen bezeugen würden, denenselben solle auch nicht concedirt werden, dem Weyhnachts-singen beyzuwohnen oder etwafs von selbigem Beneficio geniessen.

#### Von der Arithmetica und Calligraphia.

Weilen auch die Arithmetica und eine saubere Handschrift in allen Ständen des menschlichen Lebens ihren unentbehrlichen Nutzen hat, so sollen nach der Capacitaet und Alter der Knaben solche wochentlich etlichemal zu bequemer Zeit vorgenommen und schon in infima der erste Anfang damit gemacht, in denen folgenden und in Prima wenigstens so weit gebracht werden, dafs die Knaben die Regulam de Tri verstehen mögen.

#### Von der Didactica in infima Classe.

Es sollen in III<sup>ia</sup> oder der untersten Classe die Anfänge nebst dem Catechismo Lutheri in denen Haupt- und fundamental-Dictis, welche aus der Erklärung des Catechismi gezogen und be-



sonders gedruckt sind, auch noch täglich in Lesen und Schreiben geübet werden.

Das Pensum in Teutschen Lesen solle aus dem Neuen Testament in der Ordnung der Bücher desselben gegeben werden und, wann einer laut distincte und langsam liest, sollen die andern alle Achtung geben, eben dieses still nachlesen und so mit jedem von einer Ordnung fortgefahren werden, da man auch wohl extraordinem diesen oder jenen fortzufahren erinnern kann, um alle übrige desto attenter auf das vorlesende Pensum zu machen. In dem lateinischen braucht man des berühmten Langii verbefsert und erleichterte Grammatic, die angefügte Colloquia Latina können denen Incipienten zum Lesen dienen; und nach dem vorgesetzten Methodo, wie diese Grammatic zu gebrauchen seye, kann man die 3 ersten Cursus in der untersten Classe gebrauchen, mit der Oberr Ordnung anfangen, das Tirocinium Dialogicum in die Übung zu bringen und aus des Speccii praxi Declinationis et Conjugationis die Themata analysiren und mit Application der Regularum syntaxis zu vertiren, dabey man es dann in der III. oder infima Classe bewenden läßt.

#### Von der Didactica in II<sup>da</sup> Classe.

In II<sup>da</sup> oder der ohneins untersten Classe hat man mit des Langii Grammatic nebst denen Sacris und Lectione Bibl. zu continuiren und nach Anleitung des Langii der erwehnten Grammatic vorgedruckten Methodi den IV. und V. Cursum vorzunehmen und, wenn solcher wohl durch oftmahlige Repetition inculcirt, so wird dann der Cornelius Nepos vor die Hand genommen, wol analysirt, exponirt, und können Themata oder Imitationes daraus gegeben werden. So dann kann man auch einen Anfang mit dem griechischen Lesen und denen Declinationibus simplicibus machen und dazu auch des Langii erleichterte griechische Grammaticam am füglichsten gebrauchen.

#### Von der Didactica in prima.

In der I<sup>na</sup> Classe wird Grammatica Langii beybehalten, von auctoribus aber Justin und, wenn dieser absolvirt, Julius Caesar vor die Hand genommen, des Ovidii Tristia können Materie geben die Prosodiam und die vorbelobten Langii Grammatica Part. VI de Poetica zu appliciren; will man weiter Copiam verborum denen Knaben beybringen, als in Part. V. vorgedachter Grammatica enthalten sind, so ist des Cellarii Vocabularium hierzu dienlich, und weil der berühmte Berlinische Schulmann Muzelius sich viele Mühe

gegeben, seinen kurzen Begriff der ganzen lateinischen Sprache in Exercitien mit Historischen Antiquitaeten, Exemplen und Sentenzen nach diesem Vocabulario Cellarii einzurichten, so sollen die Discipuli wenigstens 3 mal in jeder Wochen exercitia hieraus componiren, auch im Griechischen zu Analysirung der Evangelisten angeführt werden.

#### Von der Didactica bey denen Exemtis.

Der jeweilige Prorektor hat mit denen seiner Manuduction anvertrauten Discentibus auf dieses in denen niedern Classen gelegtes fundament, sodann occasion ein solideres Gebäude in denen lateinischen und griechischen Sprachen aufzuführen, auch einen Anfang in dem Hebräischen zu machen, zu Cultivirung des Styli Ciceronis Officiorum, Erasmi Colloquiorum, Curtii Epistolarum et Orationum Ciceronis selectarum zu adhibiren, zu der Poesie aber sollen Ovidii Tristia und Virgilius dienen. Hiebey wollen wir ihme nicht verwehrt haben, daß in Lectionibus sowohl publicis als privatis, wann die Discentes genugsam in obigen solidiret worden, noch weitere Auctores zu wählen, wie er es der studirenden Jugend vor dienlich erachten wird. In graecis kann in lectionibus publicis das Neue Testament nebst Chr. Homil. genug seyn. Zur Oratorie können Hübneri fragen zum Grund gelegt werden, und die Application in Orationibus Ciceronis und andern von denen Professoribus selbst vorzugebenden Themata gewiesen werden. Geographia und Antiquitates können wochentlich eine Stunde publice und in privatis horis etliche mal die Woche bey der Jugend tractiret, auch das fundament der Historie aus Efsigs Anleitung in so lang genommen werden, bis man eine bessere Manuduction vor die Jugend elaboriren und zum öffentlichen Gebrauch durch den Druck befördert haben wird.

#### Von der Didactica bey denen Studiosis.

Unser jeweiliger Rector hat darauf zu sehen, daß die Studiosi einen guten Grund sowohl in Philosophia Theoretica als practica legen. Von Anfang aber seynd die Necessaria fundamentalia in Logica secundum ductum Grosleri, und zwar was die Incipienten anlangt, aus seiner Teutschen der studirenden Noblese zum Behuf geschrieben Log. gründlichen Anweisung gut, denen erwachsenen aber aus seinem Pharo Intellectus beyzubringen.

Aepinus mag zum Grund in der Metaphysic dienen. In Philosophia morali und Politica sollen des Buddei Philosophia practica und Pufendorf tractatus aureus De officio hominis et civis

gebraucht werden. Das Studium Mathematicae solle auch, so bald man bey dem Gymnasio ein taugliches Subjectum wird bekommen und placiren können, nicht nur mit der Studierenden Noblese, sondern auch der übrigen Studenten, welche dazu eine Inclination bezeugen, opportuno tempore getrieben werden.

In Theologia Thetica kann man vorgedachten D. Budd. Compendium gebrauchen. Wie solches alles in anliegendem Schematismo Lectionum des mehreren enthalten ist.

#### Monita finalia.

Wir wollen überhaupt alle und jede docentes gnädigst annoch erinnert haben, zu allen Zeiten sich derjenigen Pflichten getreulich zu erinnern, damit sie Gott und uns, ihrer Hohen Obrigkeit, zugethan und verbunden seynd, zu dem Ende ihnen dann höchsten Fleißes angelegen seyn lassen, mit aller erforderlicher Treue, unermüdeten Sorgfalt und recht väterlicher Liebe die anvertraute Jugend zu informiren, selbige sowol mit steten Ermahnungen, als einem guten und löblichen Exempel zur wahren Furcht Gottes und Treue gegen ihre hohe Landes-Obrigkeit von Jugend auf anzuführen und aufzumuntern, als auch zu einer dem Gemeinen Wesen und den Lernenden mit der Zeit selbst nützlichen Erudition solcher gestalten anzuweisen, dafs denenselben nichts verhalten, was zu Erreichung dieses Scopi dienlich seyn kann, sich auf ihre Schularbeit durch sorgfältige meditationes selbst wol praepariren, alles vorzutragende auf eine begreifliche und leichte Art beizubringen suchen, und in dem dociren vornehmlich auf das nothwendige und nützliche die Discipulos führen sollen, damit nicht mit der Zeit dieselbe Ursache zu Beklagen bekommen mögen:

Necessaria ignoramus, quia non necessaria didicimus. Damit nun das nothwendigste gezeigt werden könne, sollen sich die Praeceptores befeilsigen, dasjenige, was eines jeden ingenio, Kräften und künftigen Profefsion gemäfs ist, auch des Discipuli fortun befördern kann, ihme accurat in guter Ordnung und distincte beyzubringen, mithin dem Lernenden die Mühe zu verringern, hingegen die Lust und Begierde zu den Studien zu vermehren trachten.

#### Puncto der ferien

bleibt es bey voriger observanz, wie solche in den alten Legibus Cap. XXII definirt seynd.

Damit nun Niemand Unwissenheit fürzuwenden Ursache haben möge, sollen solche Leges fürder samt denen Docentibus in Gymnasio

publicirt, ein jeder eine Abschrift zu seiner privat Information davon nehmen und allen Puncten bey Vermeydung unserer fürstlichen Ungnade fleißigst nachgeleben.

Dat. Carlsruh d. 4. 7<sup>bris</sup> (?) 1725.

## 37

## Besondere Verordnungen.

1761.



Da man darauf bedacht ist, das Gymnasium Illustre nicht nur in dem guten Zustand, darinnen es sich zur Zeit befindet, zu erhalten, sondern auch dasselbe so viel möglich noch weiter zu verbessern, so wird hiedurch in Ansehung des Christenthums, des Fleißes, und derer Sitten derer Lernenden einstweilen bis auf weitem Befehl, folgendes verordnet:

1) Wie der Kirchenrat und Rector Maler bisher die mehreste Tage in der Woche Lectionem biblicam mit denen Studiosis vorgenommen, so hat der Rector künftighin die Lectionem biblicam jederzeit in einer Stunde, welche wegen der darinnen abzuhandelnden Materien ohnehin von allen Studiosis, sie mögen sich aus Theol., Jur. oder Medic. appliciren, besucht wird, vorzunehmen und dabey die vorkommende Stelle aus der Bibel und der Religion exegetisch und ascetisch abzuhandeln, dergestalten, dafs die Studiosi befragt und die Anwendung der Lehre auf die täglichen Vorfällenheiten und zur Thätigkeit gemacht, auch der Zusammenhang derer Sätze mit dem ersten Grundsatz des Christenthums deutlich gezeigt werde.

2) Auf gleiche Weise ist auch in den obern Classen bey der Lect. Bibl. zu verfahren oder wenigstens eine Viertel-Stunde zu dieser Übung anzuwenden.

3) Damit die Studiosi und Schüler derer Obren Classen hinlänglich Platz in der Statt-Kirche in denen Gymnasienstühlen haben mögen, ist zu veranstalten, dafs von denen Schülern, so viele zu dem Chor, theils zu dem Hof-Cantore Göring, theils zu dem Cantor Thillen gezogen werden, als zu Platzmachung für die erstern nöthig ist.

4) Dahingegen sollen die Studiosi in der Stadtkirche nirgend anderstwhin als in ihren angewiesenen Gymnasienstühlen und blofs